

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: ROK Chance - Renditeoptimierte Kapitalanlage Chance - FondsID 663 - SAP-Nummer 346985
 Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900YVAZLRT7M8RV44
 Stand: 30.09.2025

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind e ☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Im Berichtszeitraum hat der Konzern Versicherungskammer seinen Nachhaltigkeitsansatz für die Kapitalanlage entlang der sechs Prinzipien der „Principles for Responsible Investment“ (PRI) weiter konkretisiert und seine Anlagepolitik in Bezug auf die Aspekte Ökologie, Soziales und Unternehmensführung (Nachhaltigkeitsaspekte, welche unter dem Akronym „ESG“ zusammengefasst sind, das für „Environment“, „Social“ and „Governance“ steht) weiterentwickelt.

Dies umfasst auch die im Anlagekonzept beworbenen und verfolgten ökologischen und sozialen Merkmale in Form des konzernweiten Mindeststandards in Bezug auf Kapitalanlagen. Dieser Mindeststandard des Konzerns umfasste im Berichtszeitraum (01.10.2024 bis 30.09.2025) folgende Ausschlusskriterien:

- Ausschluss von gezielten Investitionen in Agrarrohstoffe und Finanzinstrumente zur Spekulation auf Nahrungsmittel
- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die in Verbindung mit kontroversen Waffen inkl. Nuklearwaffen stehen
- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die 10 grundlegenden Prinzipien für die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention des UN Global Compact

- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die mehr als 5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften (gültig bis 31.12.2024)
- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die mehr als 20% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften (gültig bis 31.12.2024)
- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen
- Ausschluss von Investitionen in Staaten, die als „not free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind

Im Rahmen der Abbaustrategie von Kohleinvestitionen wurden zum 01.01.2025 Kohle-ausschlüsse wie folgt angepasst:

- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die mehr als 2,5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften
- Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die mehr als 15% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften

Die Anwendung der Ausschlusskriterien fokussiert auf solche Anlageformen und Instrumente, in die der Konzern Versicherungskammer über die Direktanlage oder interne bzw. externe Mandatslösungen (z.B. mittels Spezialfonds) investiert. Auch bei Investitionen, die vom Konzern nicht direkt beeinflusst werden können (z.B. mittels Zielfonds), wurden – sofern mit der Gesamtanlagestrategie vereinbar – die Ausschlusskriterien eingehalten. Dabei kommt ein sogenannter Bestandsschutz für diejenigen Investitionen zur Anwendung, die vor dem 01.06.2022 erworben wurden.

Das Anlagekonzept ROK Chance investierte im Berichtszeitraum überwiegend in Vermögensgegenstände, die diesen Mindeststandard des Konzerns erfüllen.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Ökologische und/oder soziale Merkmale	Ergebnis im Berichtszeitraum				Erläuterung
	2025 ¹	2024 ¹	2023 ²	2022 ²	
Anteil von Kapitalanlagen in Vermögensgegenständen, die den Mindeststandard des Konzerns erfüllen	96,69%	91,19%	91,48%	89,85%	
Anteil von Kapitalanlagen in Agrarrohstoffe und Finanzinstrumente zur Spekulation auf Nahrungsmittel	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Anteil von Kapitalanlagen in Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die 10 grundlegenden Prinzipien für die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention des UN Global Compact	0,29%	0,25%	0,41%	0,81%	Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird.

Anteil von Kapitalanlagen in Unternehmen, die an der Produktion kontroverser Waffen (inkl. Nuklearwaffen) beteiligt sind	0,34%	0,41%	0,55%	0,04%	Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird.
Anteil von Kapitalanlagen in Unternehmen, die mehr als 2,5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften	0,21%	0,17%	0,33%	0,16%	Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird. Im Rahmen der Abbaustrategie von Kohleinvestitionen erfolgt der Ausschluss von Neuinvestitionen in Unternehmen, die Umsätze aus der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften: - Seit 01.01.2025: max. 2,5% - 01.06.2022 - 31.12.2024: max. 5%
Anteil von Kapitalanlagen in Unternehmen, die mehr als 15% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften	0,11%	0,03%	0,07%	0,07%	Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird. Im Rahmen der Abbaustrategie von Kohleinvestitionen erfolgt der Ausschluss von Neuinvestitionen in Unternehmen, die Umsätze aus der Verstromung von Kohle erwirtschaften: - Seit 01.01.2025: max. 15% - 01.01.2024 - 31.12.2024: max. 20% - 01.06.2022 - 31.12.2023: max. 25%
Anteil von Kapitalanlagen in Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen	0,09%	0,01%	0,02%	n/a	Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird.
Anteil von Kapitalanlagen in Staaten, die als „not free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind	0,00%	0,00%	0,00%	n/a	Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird.

Die historischen Vergleichsdaten sowie die damit verbundenen quantitativen Angaben, die im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/1288 (SFDR) in diesem Bericht offengelegt werden, werden im Zuge der Jahresabschlussprüfung durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und bestätigt.

¹ Für die Berechnung wurde der Wert der Bestände zum Stichtag des Geschäftsjahresendes des Anlagekonzepts (30.09. des jeweiligen Kalenderjahres) herangezogen.

² Für die Berechnung wurde der Mittelwert der Bestände aus den letzten vier Quartalsstichtagen gebildet, ausgehend vom Berichtsstichtag (01.01 bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres).

³ Bei der Bestimmung der Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale kann es zu gleichzeitigen Verstößen unterschiedlicher Ausschlusskriterien kommen. Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, werden Mehrfachverstöße bei der Berechnung des Anteils von Kapitalanlagen in Vermögensgegenstände, die den Mindeststandard des Konzerns erfüllen, bereinigt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Siehe Tabelle zur vorherigen Frage ‚Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?‘

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit der Anlageoption wurden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Entsprechend besteht keine Verpflichtung zur Berichterstattung nachhaltiger Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Zuge der Anlagestrategie, die wiederum Ausgang im Mindeststandard des Konzerns Versicherungskammer findet, und den oben beschriebenen Nachhaltigkeitsmerkmalen, wurden über Ausschlusskriterien und Grenzwerte die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen für Investitionen in Unternehmen aus Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [PAI 4]
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen [PAI 10]
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) [PAI 14]
- Länder in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen [PAI 16]



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Microsoft Corp. Registered Shares DL-,00000625	Kommunikation	2,61%	USA
NVIDIA Corp. Registered Shares DL-,001	Verarbeitendes Gewerbe	2,54%	USA
Apple Inc. Registered Shares o.N.	Verarbeitendes Gewerbe	2,24%	USA
Amazon.com Inc. Registered Shares DL -,01	Handel	1,55%	USA
Russ.Inv.-Acadian Gl.Equ.UCITS Reg.Shares A EUR Acc.o.N.	Sonstige	1,28%	Irland
Taiwan Semiconduct.Manufact.Co Registered Shares TA 10	Verarbeitendes Gewerbe	1,25%	Taiwan
Alphabet Inc. Reg. Shs Cap.Stk Cl. A DL-,001	Kommunikation	1,19%	USA
Tencent Holdings Ltd. Reg. Shares HD -,00002	Kommunikation	1,16%	Kaimaninseln
BNP Paribas US Small Cap Act. Nom. I Cap o.N.	Sonstige	1,15%	Luxemburg
Meta Platforms Inc. Reg.Shares Cl.A DL-,000006	Kommunikation	1,12%	USA
ASML Holding N.V. Aandelen op naam EO -,09	Verarbeitendes Gewerbe	0,87%	Niederlande
SAP SE Inhaber-Aktien o.N.	Kommunikation	0,82%	Deutschland
Taiwan Semiconduct.Manufact.Co Reg. Shs (Spons.ADRs)/5 TA 10	Verarbeitendes Gewerbe	0,79%	Taiwan
Broadcom Inc. Registered Shares DL -,001	Verarbeitendes Gewerbe	0,64%	USA
Samsung Electronics Co. Ltd. Registered Shares SW 100	Verarbeitendes Gewerbe	0,60%	Südkorea

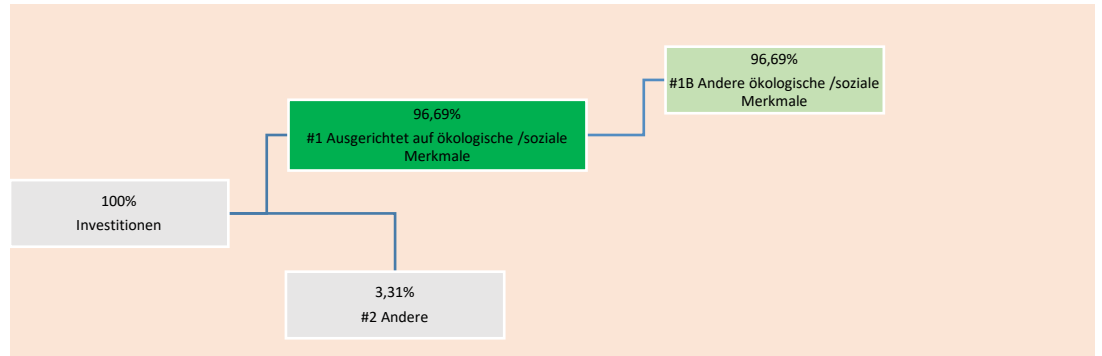
Für die Berechnung wurde der Mittelwert der Bestände aus den letzten vier Quartalsstichtagen gebildet, ausgehend vom Berichtsstichtag (30.09.2025).



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Auf Basis vorhandener Informationen wies das Anlagekonzept zum Stichtag 30.09.2025 Investitionen in folgende Sektoren mit absteigender Gewichtung auf:

Sektor	In % der Vermögenswerte
Verarbeitendes Gewerbe	39,42%
Finanzen und Versicherungen	20,31%
Kommunikation	17,97%
Handel	7,40%
Sonstige	2,78%
Bergbau	2,31%
Dienstleistungen	2,15%
Energie	1,95%
Immobilien	1,50%
Logistik	1,42%
Baugewerbe	1,11%
Gastgewerbe	0,75%
Gesundheits- und Sozialwesen	0,36%
Versorgung	0,33%
Kunst, Unterhaltung und Erholung	0,13%
Erziehung und Unterricht	0,11%

Der Anteil der Investitionen in Sektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gewinnen, betrug im Berichtszeitraum 6,64%.

Für die Berechnung wurde der Wert der Bestände zum Stichtag des Geschäftsjahresendes des Anlagekonzepts (30.09.2025) herangezogen. Abweichend dazu werden die Informationen unter der Frage „Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?“ aus dem Mittelwert der Bestände der letzten vier Quartalsstichtagen gebildet, ausgehend vom Berichtsstichtag (30.09.2025). Zusätzlich erfolgt die Berechnung der Wirtschaftssektoren exklusive Staats- und Regionalanleihen (Sektor: Öffentliche Verwaltung). Durch die unterschiedliche zeitliche Betrachtung und inhaltliche Berücksichtigung von Staats- und Regionalanleihen kann es hierbei zu Unterschieden in den ausgewiesenen Wirtschaftssektoren kommen. Aufgrund von mathematischen Rundungen kann es in Einzelfällen vorkommen, dass die prozentualen Sektorgewichte in Summe marginal von 100% abweichen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil an Investitionen, die mit einem Umweltziel der Taxonomie konform sind, betrug zum Stichtag 30.09.2025 0%.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen — siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

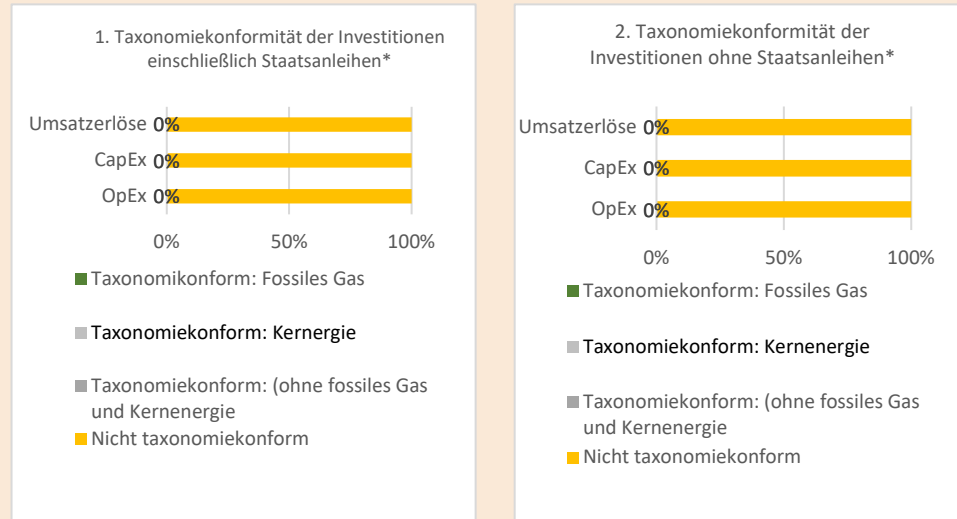
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Anteil an Investitionen, die im Sinne der EU-Taxonomieverordnung als Übergangstätigkeiten einzustufen sind, betrug zum Stichtag 30.09.2025 0%.

Der Anteil an Investitionen, die als ermöglichende Tätigkeit im Sinne der EU-Taxonomieverordnung klassifiziert werden können, betrug 0%.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Wie im Vorjahr lag der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, bei 0%.

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Mit der Anlageoption wurden keine nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt. Daher können hierzu auch keine Angaben gemacht werden.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Andere Investitionen“ fielen:

- Investitionen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen. Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder

passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird.

- Investitionen, die nicht durch den ESG-Datenanbieter abgedeckt wurden
- Derivate und Geldmittel

Diese Investitionen dienen der Umsetzung der Anlagestrategie und deren Ziele. Bei diesen Investitionen sind keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen vorgesehen bzw. können aufgrund der mangelnden Datenverfügbarkeit nicht geprüft werden.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Bezugszeitraum wurde im Rahmen der Abbaustrategie von Kohleinvestitionen der Ausschluss von Neuinvestitionen in Unternehmen verschärft, die Umsätze aus der Verstromung und Förderung von Kohle erwirtschaften: Seit dem 01.01.2025 werden Investitionen in Unternehmen, die mehr als 2,5 Prozent (vorher: 5 Prozent) ihres Umsatzes mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften, sowie Unternehmen, die mehr als 15 Prozent (vorher: 20 Prozent) ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kohle generieren, aus dem Investitionsuniversum des Anlagekonzeptes ausgeschlossen.